

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 46/2008

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Literatur- Kunst-Medien“

Vom 22. September 2008

Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Master-Studiengang „Literatur- Kunst-Medien“

vom 22. September 2008

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat der Universität Konstanz am 23. Juli 2008 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bekm. 22/2003), zuletzt geändert am 28. August 2008 (Amtl. Bekm. 36/2008), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 22. September 2008 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Literatur- Kunst-Medien“

Anlage B zur Prüfungs- und Studienordnung für die geisteswissenschaftlichen Masterstudiengänge, hier: die Fachspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang „Literatur- Kunst-Medien“ werden wie folgt geändert:

In § 4 Absatz 2 erhält Abschnitt b) folgende neue Fassung:

„b) Mündliche Abschlussprüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus einem einstündigen Prüfungsgespräch über vier Themen. Es werden von den drei beteiligten Fachrichtungen Literatur/Kunst/Medien zwei geprüft. An der Prüfung sind zwei Prüfer beteiligt.

Das erste Prüfungsthema bezieht sich auf den Inhalt der Masterarbeit, das zweite Thema ist ebenfalls aus der mit Forschungskolloquium und Masterarbeit vertieften Fachrichtung zu entnehmen. Das dritte und vierte Thema sind beide aus einem der beiden anderen am Studiengang beteiligten Fächer zu wählen. Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 12 ECTS-Credits vergeben.“

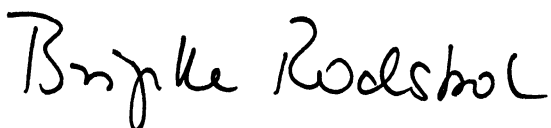
Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung tritt rückwirkend zum 1. April 2008 in Kraft.

Konstanz, 22. September 2008

In Vertretung



Prof. Dr. Brigitte Rockstroh
- Prorektorin -